Beschluß der Bürgerschaft
vom 2. Februar 1876.

Kriegerdenkmal.

Die Bürgerschaft genehmigt den Antrag der Deputation wegen Errichtung des Kriegerdenkmals, den Restbetrag des Fonds für Vorarbeiten zur Bestreitung der Kosten des Denkmals zu verwenden und bewilligt den ferner von der Deputation beantragten Betrag von *M.* 2000.—.

Mittheilung des Senats
vom 8. Februar 1876.

1. Kriegerdenkmal.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 2. d. Mts. bei.

2. Geschäftsüberhäufung der Gerichte.

Das Richtercollegium hat dem Senate in einem ausführlich motivirten Berichte vorgestellt, daß in Folge der Zunahme der richterlichen Geschäfte in allen Zweigen der Rechtspflege die gegenwärtige Zahl der Mitglieder des Richtercollegiums zur raschen und sachgemäßen Wahrnehmung der Obliegenheiten der Gerichte nicht mehr ausreiche, daß vielmehr Stockungen im Gange der Justiz, namentlich Verzögerungen der bei dem Obergerichte in erster Instanz anhängigen Prozeßsachen nicht zu vermeiden seien, wenn nicht, wie das Richtercollegium beantragt, die Zahl der Richter um mindestens zwei vermehrt werde.

Der Senat kann nach dem Vorgestellten nicht bezweifeln, daß augenblicklich die Gerichte mit Geschäften überhäuft sind und daß eine Abhülfe erforderlich ist. Die vorgeschlagene Anstellung von zwei weiteren Richtern stößt jedoch zur Zeit auf Bedenken. Denn es ist die Erwartung begründet, daß die in der Vorbereitung begriffene Neugestaltung der deutschen Gerichtsverfassung binnen zwei bis drei Jahren ins Leben treten werde. Gegenwärtig läßt sich aber noch in keiner Weise übersehen, welchen Einfluß die Einführung der neuen Gerichtsverfassung auf die Zusammensetzung der Bremischen Gerichte, die Zahl ihrer Mitglieder, die Vertheilung derselben in die neu zu bildenden Gerichte (Amtsgerichte, Landgericht und Oberlandesgericht) und Abtheilungen derselben, sowie für die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse der Richter haben wird, sowie ferner, ob die gleichzeitige Verwendung derselben Richter in verschiedenen Zweigen des richterlichen Wirkungskreises auch künftig zulässig und angemessen erscheinen und endlich in welcher Weise eine Gemeinschaft mit anderen Bundesstaaten rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in höherer Instanz und die Betheiligung Bremischer Richter hierbei ins Werk zu setzen sein wird. In hohem Grade wünschenswerth ist es, für die hiernach erforderlichen veränderten Einrichtungen und die verschiedenen in Betracht kommenden Eventualitäten möglichst freie Hand zu behalten. Offenbar könnte aber eine zweckmäßige Organisation durch eine nach Maßgabe der neuen Verhältnisse zu große Zahl von Mitgliedern des Richtercollegiums, welche auf eine ihrer bisherigen Stellung, Geschäftsthätigkeit und Gehaltsbestimmung entsprechende Verwendung Anspruch haben würden, unter